

**Schulden der sonstigen öffentlichen Fonds,
Einrichtungen und Unternehmen
(Nicht-Staatssektor) am 31.12.2016**
Schuldenstatistik

Thüringer Landesamt für Statistik, Postfach 30 02 51, 98502 Suhl

Rücksendung
bitte bis
31. März 2017

SFEU

Thüringer Landesamt für Statistik
Referat III.3
Fröhliche-Mann-Str. 3b
Postfach 30 02 51
98502 Suhl

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über

Telefon:
Frau Gutjahr 03 61 5 73 34-3273
E-Mail: beate.gutjahr@
statistik.thueringen.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **11** bis **14** in der separaten Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte korrigieren.

Beachten Sie folgende Hinweise:

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die in öffentlicher oder privater Rechtsform geführt werden sowie Einheiten, die in öffentlicher Rechtsform geführt werden und rechtlich unselbstständig sind, wenn für sie Sonderrechnungen geführt werden. Öffentlich bestimmt sind alle Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die privatrechtlich geführt werden und an denen Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und andere juristische Personen zwischengemeinschaftlicher Zusammenarbeit und die Träger der Sozialversicherung mit mehr als 50 % des Nennkapitals oder Stimmrechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.

Die Zuordnung der Kredite sowie der Kassenkredite nach Schuldarten erfolgt nach dem Gläubigerprinzip; maßgebend ist der in der Schuldurkunde bezeichnete Gläubiger. Emittierte Wertpapiere sind immer dem Kreditmarkt zuzuordnen.

Entscheidend für die Erfassung ist der Zeitpunkt des Mittelzuflusses und nicht die Mittelbereitstellung durch den Kreditmarkt (Vertragsabschluss, Emission).

Die Verbindlichkeiten in Fremdwährung sind zu dem Kurs in Euro umzurechnen, der für die Rückzahlung vereinbart bzw. der im Rahmen von Kurssicherungsgeschäften abgesichert wurde. Wenn keine Kurssicherungsvereinbarungen getroffen wurden, ist der jeweilige von der Europäischen Zentralbank (EZB) zum 31. Dezember im Börsenblatt (bzw. im Internet unter www.ECB.int) veröffentlichte Referenzkurs maßgeblich.

Nicht als Schulden nachzuweisen sind

- Eigenbestände von Wertpapieren,
- Gelder, die von Dritten hinterlegt sind (z. B. Kautionen) und
- von Dritten erhaltene Beträge, für die keine Verpflichtung zur Rückzahlung entstanden ist.

Negative Werte sind nicht zulässig.

Schuldenaufnahmen

Die Schuldenaufnahmen und -tilgungen sind brutto zu erfassen, eine Saldierung ist nicht zulässig. Als (Schulden-) Aufnahmen sind alle in der Zeit vom 1.1. bis 31.12. eines Berichtsjahres neu aufgenommenen Schulden mit dem Nennwert ohne Abzug eines Disagios (Ausnahme: Diskontpapiere) einzusetzen. Vertragliche Vereinbarungen über vorzeitige Rückzahlungsmöglichkeiten sind nicht zu berücksichtigen. Rückzahlungen auf diese Schuldenaufnahmen, die bereits im Berichtszeitraum erfolgten, werden nicht abgesetzt, sondern als Tilgungen nachgewiesen.

Schuldentilgungen

Tilgungen sind alle in der Zeit vom 1.1. bis 31.12. des Berichtsjahres zurückgezahlten Beträge. Tilgungsbeträge, die zugunsten der Gläubiger auf ein Sperr- oder Sonderkonto eines Kreditinstituts eingezahlt und damit dem Zugriff des Schuldners entzogen werden, sind vom Schuldbetrag abzusetzen.

Sonstige Zu- und Abgänge

Hier sind alle Schuldenzugänge und Schuldenabgänge zu erfassen, die weder finanzielle Mittel zugeführt noch entzogen haben. Hierunter fallen z. B. Veränderungen im Schuldenstand durch Eingliederung vorher selbstständiger Einrichtungen bzw. Ausgliederung von Sonderrechnungen und offene Forderungsabtretungen.

Bei Schuldumwandlungen bzw. Umschuldungen wird die Ablösung des bisherigen Darlehens als Tilgung und die Aufnahme des Umschuldungs-/Ablösungsdarlehens als Neuaufnahme (einschließlich entsprechender Angaben zu den Laufzeiten) erfasst.

Kassenkredite (Kredite zur Liquiditätssicherung) 1	Code	Stand am 31.12.2016 in vollen Euro
gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich 2	P0019	_____
gegenüber dem öffentlichen Bereich 3	Träger/Eigner 4	P0029 _____
	Sonstige 5	P0039 _____
Summe	P0049	_____
darunter: im Rahmen von Cash-Pooling gegenüber dem öffentlichen Bereich 6	P0139	_____

Kredite und Wertpapierschulden mit einer Ursprungslaufzeit bis einschließlich 1 Jahr (ohne Kassenkredite) 7	Zeilen-Nr.	Code	Stand am 31.12.2015 in vollen Euro 8	Code	Aufnahmen vom 1.1. bis zum 31.12.2016 in vollen Euro
Kredite gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich und Wertpapierschulden 2	1	P0050	_____	P0051	_____
Kredite gegenüber dem öffentlichen Bereich 3	Träger/Eigner 4	2 P0060	_____	P0061	_____
	Sonstige 5	3 P0070	_____	P0071	_____
Summe	4	P0080	_____	P0081	_____

Kredite und Wertpapierschulden mit einer Ursprungslaufzeit über 1 Jahr (ohne Kassenkredite) 7	Zeilen-Nr.	Code	Stand am 31.12.2015 in vollen Euro 8	Code	Aufnahmen vom 1.1. bis zum 31.12.2016 in vollen Euro
Kredite gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich und Wertpapierschulden 2	1	P0090	_____	P0091	_____
Kredite gegenüber dem öffentlichen Bereich 3	Träger/Eigner 4	2 P0100	_____	P0101	_____
	Sonstige 5	3 P0110	_____	P0111	_____
Summe	4	P0120	_____	P0121	_____

Kassenkredite, Kredite und Wertpapierschulden zusammen

Weitere Verpflichtungen	Code	Stand am 31.12.2015 in vollen Euro 8	Code	Stand am 31.12.2016 in vollen Euro	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 9	P0550	_____	P0559	_____	
Kreditähnliche Rechtsgeschäfte ohne ÖPP-Projekte 10	P0600	_____	P0609	_____	
ÖPP-Projekte 11	Projektsummen insgesamt 12	P0610	_____	P0619	_____
	bisher geleistete Zahlungen aller laufenden ÖPP-Projekte insgesamt 13	P0620	_____	P0629	_____
Bürgschaften 14	P0700	_____	P0709	_____	

Code	Tilgungen vom 1.1. bis zum 31.12.2016 in vollen Euro	Code	Sonstige Zugänge vom 1.1. bis zum 31.12.2016 in vollen Euro	Code	Sonstige Abgänge vom 1.1. bis zum 31.12.2016 in vollen Euro	Code	Stand am 31.12.2016 in vollen Euro	Zeilen-Nr.
P0052	_____	P0053	_____	P0054	_____	P0059	_____	1
P0062	_____	P0063	_____	P0064	_____	P0069	_____	2
P0072	_____	P0073	_____	P0074	_____	P0079	_____	3
P0082	_____	P0083	_____	P0084	_____	P0089	_____	4

Code	Tilgungen vom 1.1. bis zum 31.12.2016 in vollen Euro	Code	Sonstige Zugänge vom 1.1. bis zum 31.12.2016 in vollen Euro	Code	Sonstige Abgänge vom 1.1. bis zum 31.12.2016 in vollen Euro	Code	Stand am 31.12.2016 in vollen Euro	Zeilen-Nr.
P0092	_____	P0093	_____	P0094	_____	P0099	_____	1
P0102	_____	P0103	_____	P0104	_____	P0109	_____	2
P0112	_____	P0113	_____	P0114	_____	P0119	_____	3
P0122	_____	P0123	_____	P0124	_____	P0129	_____	4
						P0999	_____	

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen bitten wir Sie, hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinzuweisen, aus denen auffällige Veränderungen oder außergewöhnliche Verhältnisse erklärt werden können.

Muster

Schulden der sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen am 31.12.2016

Schuldenstatistik

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistik über die Schulden der öffentlichen Haushalte wird jährlich zum Stichtag 31. Dezember als Totalerhebung durchgeführt. Ihre Ergebnisse liefern zusammen mit der Finanzvermögenstatistik wichtige Informationen über die Finanzen der öffentlichen Haushalte. Damit erfüllen sie den Datenbedarf wirtschaftlicher und politischer Entscheidungsträger im nationalen Rahmen und auch auf Ebene der Europäischen Union.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 5 Nummer 2 FPStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 FPStatG sind die Leiter/Leiterinnen der staatlichen und kommunalen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen oder deren Träger oder die für das Rechnungswesen zuständigen Stellen auskunftspflichtig; bei den rechtlich selbstständigen Organisationen ohne Erwerbszweck für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung sowie der Bundes-, Landes- und anderen öffentlichen Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung und der Institute an Hochschulen die Leiter/Leiterinnen dieser Erhebungseinheiten oder die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zuständigen Stellen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Nach § 16 BStatG werden Einzelangaben grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 14 Absatz 1 FPStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 14 Absatz 3 FPStatG dürfen für ausschließlich kommunalstatistische Zwecke vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder den für statistische Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden oder Gemeindeverbänden (Statistikstellen) auf Ersuchen für deren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben zu den Erhebungsmerkmalen übermittelt werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben);
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 15 FPStatG dürfen die statistischen Ergebnisse auch soweit sie auf Zusammenführungen von Angaben nach § 13 Absatz 2 beruhen, sowie Angaben nach § 9a Absatz 3 Nummer 1, auf Ebene der Erhebungseinheit veröffentlicht werden, soweit nicht Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 FPStatG, die nicht dem Sektor Staat zuzurechnen sind, betroffen sind. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Löschung

Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die verwendete Berichtsstellennummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Schulden der sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen am 31.12.2016

Schuldenstatistik

Erläuterungen zum Fragebogen

Die Daten können auch dem ungeprüften Jahresabschluss der Bilanz oder internen Rechnungsunterlagen entnommen werden, die offizielle Genehmigung der Bilanz (Testat des Wirtschaftsprüfers) muss nicht abgewartet werden. Nur die zum Stichtag offenen Verbindlichkeiten (nicht die Gesamtverbindlichkeiten) sind zu erfassen.

1 Kassenkredite (Kredite zur Liquiditätssicherung)

Unter Kassenkrediten/Kassenverstärkungskrediten werden die kurzfristigen Verbindlichkeiten erfasst, die zur Überbrückung vorübergehender Kassenanspannungen verwendet werden. Sie dienen nicht der Ausgabendeckung (keine investiven Zwecke), sondern der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft beziehungsweise der Liquiditätssicherung. Zur Vorfinanzierung von Vorhaben auf spätere langfristige Darlehen aufgenommene Zwischenkredite sind als Schulden bei den jeweiligen Kreditarten auszuweisen. Kontokorrentkredite sowie empfangene Barsicherheiten aus Derivatgeschäften sind hier einzubeziehen.

Hierunter fallen auch alle erhaltenen Zahlungen „**im Rahmen von Cash-Pooling gegenüber dem öffentlichen Bereich**“ (siehe 6).

Eine Saldierung mit positiven Kontoständen (Guthaben) ist nicht zulässig.

2 Nicht-öffentlicher Bereich

Hierzu zählen neben den Kreditinstituten alle natürlichen und juristischen Personen des In- und Auslandes, die nicht zu den öffentlichen Haushalten oder öffentlichen Unternehmen zählen, wie z. B. auch internationale Organisationen, Einrichtungen der Europäischen Union.

3 Öffentlicher Bereich

Zu den öffentlichen Haushalten gehören Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände, Sozialversicherungsträger und öffentliche Unternehmen. Öffentlich bestimmt sind alle Fonds, Einrichtungen und Unternehmen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Rechtsform, soweit an denen Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände oder Träger der Sozialversicherung mit mehr als 50% des Nennkapitals oder Stimmrechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.

4 Träger/Eigner

Öffentliche Körperschaft, Einrichtung bzw. öffentliche Unternehmen, die als Träger/Eigner ihrer Einheit fungieren. Hierzu zählen z. B. „Muttergesellschaften“.

5 Sonstige öffentliche Haushalte

Alle Einrichtungen aus dem öffentlichen Bereich, die nicht Träger/Eigner ihrer Einheit sind.

6 Im Rahmen von Cash-Pooling gegenüber dem öffentlichen Bereich

Cash-Pooling (Liquiditätsverbund) bezeichnet eine Konstellation, in der eine oder mehrere Einheiten einer anderen Einheit Gelder insbesondere für folgende Zwecke zur Verfügung stellt:

- Vermeidung von notwendigen Kreditaufnahmen
- Erzielung besserer Konditionen bei Geldanlagen
- Zahlungsabwicklung.

Im Rahmen von Gewinnabführungsverträgen zu leistende Zahlungen an die Muttergesellschaft u. Ä. sind als „Sonstige Verbindlichkeiten“ zu behandeln und daher nicht in der Schuldenstatistik auszuweisen.

7 Kredite und Wertpapierschulden

Kredite (Restschuld nach Ursprungslaufzeiten)

Kredite entstehen, wenn Gläubiger Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers gewähren und die entweder in einem nicht begebaren (übertragbaren) Titel oder gar nicht verbrieft sind. Kredite weisen im Allgemeinen folgende Merkmale auf:

- Die Bedingungen eines Kredits werden zwischen dem Kreditnehmer und dem Kreditgeber direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers ausgehandelt.
- Ein Kredit ist eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss.

Zu den Krediten gehören auch **Schuldscheindarlehen**.

Die Kredite (ohne Kassenkredite) sind in der Höhe der Restschuld anzugeben. Auch unverzinsliche Kredite sind einzubeziehen.

Wertpapierschulden

Hierzu zählen:

- Geldmarktpapiere (kurzfristige Wertpapiere mit einer Laufzeit i. d. R. unter 1 Jahr)
- Kapitalmarktpapiere (langfristige Wertpapiere mit einer Laufzeit über 1 Jahr) wie z. B. Anleihen

8 Endstand des Vorjahres, gegebenenfalls durch die Berichtsstelle berichtigt

9 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen entstehen durch einen zeitlichen Abstand zwischen einer Warenlieferung beziehungsweise Dienstleistungserbringung und der hierfür erforderlichen Zahlung.

Hier sind alle Lieferungen und Leistungen zu erfassen, die bis zum Erhebungsstichtag in Anspruch genommen (Leistungserbringung), aber noch nicht bezahlt wurden.

Zu den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gehören insbesondere

- Verbindlichkeiten aus Zahlungsrückständen der Berichtseinheit für von Dritten gelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt); dies schließt insbesondere „Zahlung auf Ziel“ mit ein.
- Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen von Dritten für noch nicht (gänzlich) ausgelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen der Berichtseinheit (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt).
- aufgelaufene Gebäudemieten und Pachten.
- von Factoring-Kapitalgesellschaften übernommene Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, sofern sie nicht den Krediten zuzurechnen sind.

Nicht dazu zählen Löhne und Gehälter, Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing und ÖPP-Projekte.

10 Kreditähnliche Rechtsgeschäfte

Hierzu zählen:

– Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden

Hier werden nur die Verbindlichkeiten aufgeführt, die beim Erwerb bereits belasteter Grundstücke übernommen wurden. Darlehensaufnahmen gegen hypothekarische Sicherung und nicht gesicherte Schuldenaufnahmen sind nur bei der entsprechenden Schuldart (z. B. Schulden bei Kreditinstituten) zu erfassen.

– Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften

Als Restkaufgeld ist der noch nicht gezahlte (Teil-) Betrag einer Kaufsumme zu verstehen; dieser kann auch hypothekarisch durch Eintragung ins Grundbuch gesichert werden (Restkaufgeldhypothek). Restkaufgelder mit oder ohne hypothekarische Sicherung sind ohne Rücksicht auf den Gläubiger auszuweisen und nicht in eine andere Schuldart einzubeziehen.

Hierzu zählen auch Verpflichtungen aus Forfaitierungsverträgen, wenn ein Einredeverzicht bei der Bank geleistet wurde, also kein Recht auf Kürzung bei Minderleistung besteht. Verpflichtungen aus Forfaitierungsverträgen **ohne** Einredeverzicht sind **nicht** zu erfassen.

– Finanzierungsleasing

Ein Finanzierungsleasingvertrag ist dann anzunehmen, wenn der Vertrag über einen bestimmten Zeitraum verbindlich abgeschlossen wird. Während der sogenannten Grundmietzeit kann der Vertrag nicht gekündigt werden. Maßnahmen zur Werterhaltung (Wartung und Versicherung) trägt der Leasingnehmer. Die Vertragslaufzeit erstreckt sich i. d. R. auf die überwiegende Nutzungsdauer. Hier ist die insgesamt eingegangene Verpflichtung (= Leistungssumme) aus Leasingverträgen abzüglich der bis zum Ende des Berichtszeitraumes geleisteten Tilgungen und Zinsen nachzuweisen.

11 ÖPP-Projekte

Bei Projekten aus öffentlich-privaten Partnerschaften (ÖPP-Projekte) handelt es sich um langfristige Verträge zwischen einem staatlichen und einem privaten Partner über die Bereitstellung von Dienstleistungen durch die Nutzung eines bestimmten Vermögensgutes. Kriterien für die Klassifikation eines Vertrags als ÖPP sind das Vorliegen einer erheblichen Anfangsinvestition, die Festlegung einer durch den privaten Partner bereitzustellenden Dienstleistung unter Nutzung des Vermögensgutes und die Zahlung regelmäßiger Raten vom staatlichen Partner an den privaten Partner.

12 Projektsumme insgesamt

Hier sind die vertraglich vereinbarten Projektsummen aller laufenden ÖPP-Projekte auszuweisen. Bisher geleistete Zahlungen (siehe 13) sind hierbei **nicht** abzuziehen.

13 Bisher geleistete Zahlungen

Hier ist die Gesamtsumme aller bisher geleisteten Zahlungen des staatlichen Partners an den privaten Partner aller laufenden ÖPP-Projekte auszuweisen. Im Lebenszyklus von ÖPP-Projekten **können** die geleisteten Zahlungen die gesamte Projektsumme übersteigen.

14 Bürgschaften

Alle Bürgschaften im Sinne des § 765 BGB einschließlich Nach- und Ausfallbürgschaften beim Wohnungsbau sowie Patronatserklärungen (harte Patronatserklärungen), welche eine sogenannte Liquiditätsausstattungsgarantie beinhalten, sind mit den übernommenen Haftungssummen, nicht dagegen mit den gesamten Kreditsummen und nicht mit den durch Gesetz oder Haushaltssatzung festgestellten Ermächtigungssummen anzugeben. Auf Bürgschaften gezahlte Beträge (Schadensfälle oder Tilgungen der Haftungssumme) sind abzusetzen. Bürgschaften, die voll durch Rückbürgschaften gesichert sind, sind nicht einzubeziehen; von Bürgschaften, die nur teilweise durch Rückbürgschaften gesichert sind, ist der ungedeckte Teil anzugeben. Die übernommenen Garantien und sonstigen Gewährleistungen sind **nicht** mit einzubeziehen.